Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

Organisationserlass zum COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz, Änderung der Obergrenzenrichtlinien

Inhalt

- 01 Organisationserlass zum COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz, Änderung der Obergrenzenrichtlinien
- 03 VwGH: Keine Anwendung des § 10 Abs. 3 KStG bei Liquidation eines ausländischen Gruppenmitglieds

Der Organisationserlass zum COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG) vom 1. August 2024 (2024-0.565.597) regelt den Vollzug des im Gesetz festgelegten Zuständigkeitswechsels. Seit dem 1. August 2024 werden die von der COFAG wahrgenommenen Aufgaben im Zusammenhang mit Förderanträgen auf den Bund bzw. den Bundesminister für Finanzen übertragen.

Zu den Aufgaben zählen:

- Feststellung von Rückforderungsansprüchen und deren Verzinsung,
- Erfassung von Rückzahlungen im Fördermanager,
- Meldung an die Transparenzdatenbank und europäische Transparenzdatenbank (TAM-Berichte),
- Gewährung finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit offenen COFAG-Förderanträgen und deren Erfassung im Fördermanager.

Im Erlass wird insbesondere auf die Rückerstattung von erhaltenen Förderungen eingegangen.

Rückforderungsansprüche entstehen, wenn eine Vertragspartei ungerechtfertigte finanzielle Vorteile aus einem Fördervertrag erhalten hat. Die Prüfung auf das Bestehen eines solchen öffentlich-rechtlichen Anspruchs obliegt dem Finanzamt, das auch für die Umsatzsteuererhebung zuständig ist bzw. wäre. Dies betrifft auch rückwirkend vor dem 1. August 2024 eingeleitete, aber nicht abgeschlossene Prüfungen.



Organisationserlass zum COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz, Änderung der Obergrenzenrichtlinien

Der Rückforderungsanspruch kann aus Überzahlungen, die den im Fördervertrag festgelegten oder beihilfenrechtlich zulässigen Betrag übersteigen, oder aus der Nichteinhaltung der Vorgaben zum steuerlichen Wohlverhalten resultieren. Ein Rückforderungsanspruch entsteht jedoch nicht, wenn bereits vor dem 1. August 2024 der Betrag vor einem ordentlichen Gericht geltend gemacht wurde, über den Betrag ein Exekutionstitel vorliegt oder wenn eine zivilrechtliche Vereinbarung über die Rückforderung einer finanziellen Leistung mit dem Vertragspartner abgeschlossen wurde und die Ansprüche daraus auf den Bund übergegangen sind.

Der Rückerstattungsanspruch entspricht in seiner Höhe dem Differenzbetrag zwischen dem Auszahlungsbetrag und dem Betrag, der zugestanden wäre, sofern der Auszahlungsbetrag diesen übersteigt. Die Rückerstattungsbeträge werden für den Zeitraum ab Auszahlung bis zur Bekanntgabe des Bescheides mit Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr verzinst. Diese Zinsen entfallen jedoch, sofern bereits aufgrund einer Stundung oder Aussetzung Zinsen anfallen. Die Zinsen werden vom zuständigen Finanzamt durch Abgabenbescheid festgesetzt.

Im Erlass wird weiters noch einmal klargestellt, dass die Entscheidung über noch offene Förderanträge weiterhin nach zivilrechtlichen Grundsätzen erfolgt. Die Zuständigkeit der Gewährung noch offener Förderanträge liegt jedoch ebenso seit dem 1. August 2024 beim Bundesminister für Finanzen, als Abwicklungsstelle wurde das Finanzamt für Großbetriebe eingesetzt. Die Prüfung gliedert sich in eine Prüfung der Formalvoraussetzungen und eine Prüfung der inhaltlichen Voraussetzungen.

Zu beachten ist, dass nun aufgrund der Zuständigkeit des Bundes bzw. Bundesminister für Finanzen eine Aufrechnung gem. §§1438ff ABGB erfolgen kann, insbesondere wenn der Förderwerber offene verrechenbare Abgabenrückstände hat.

Die Änderungen durch das COFAG-NoAG wurden auch bereits durch eine Novelle in die Obergrenzenrichtlinien integriert (BGBI. II Nr. 242/2024 vom 4. September 2024), welche die Überprüfung und Umwidmung von COFAG-Beihilfen, welche die Obergrenzen überschreiten, in einen Verlustersatz, Schadensausgleich oder eine De-minimis-Beihilfe regeln.

Von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen wurden gesammelt Fragen zu den Obergrenzenrichtlinien an das BMF gestellt und von diesem beantwortet und veröffentlicht. Diese Antworten sind unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bmf.gv.at/themen/cofagabwicklung/obergrenzenrichtlinien.html

Die kürzlich veröffentlichen Antworten Teil 3 vom 20. September 2024 betreffen insbesondere Fragen zum Gewinnausschüttungsverbot sowie Klarstellungen zur Berechnung des Schadensausgleichs.

VwGH: Keine Anwendung des § 10 Abs. 3 KStG bei Liquidation eines ausländischen Gruppenmitglieds

Körperschaftsteuergesetz

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) befasste sich in seiner Entscheidung vom 16. April 2024 (Ro 2023/13/0003) mit der Frage, ob bei der Liquidation eines ausländisches Gruppenmitglieds § 10 Abs. 3 KStG (Geltendmachung endgültiger Vermögensverluste) auch im Rahmen der Gruppenbesteuerung i.S.d. §9 KStG angewendet werden kann.

Im entscheidungsrelevanten Fall hielt eine österreichische Unternehmensgruppe über eine österreichisches Gruppenmitglied eine Drittstaats-Beteiligung, welche als ausländisches Gruppenmitglied in die Unternehmensgruppe integriert wurde. Im Rahmen der Gruppenveranlagung wurden laufende Verluste des ausländischen Gruppenmitglieds steuermindernd geltend gemacht, sowie diese übersteigende steuerneutrale Teilwertabschreibungen vorgenommen.

Das Gesetz sieht vor, dass bei Ausscheiden eines ausländischen Gruppenmitglieds die laufend geltend gemachten Verluste nachzuversteuern sind. Scheidet das ausländische Gruppenmitglied aufgrund einer Liquidation bzw. Insolvenz (d.h. endgültiger Vermögensverlust) aus der Unternehmensgruppe aus, so werden gem. § 9 Abs. 6 Z 7 KStG die nachzuversteuernden Verluste um die während der Gruppenzugehörigkeit vorgenommenen steuerneutralen Teilwertabschreibungen verringert (bis auf den Betrag EUR 0,00).

Da die steuerneutralen Teilwertabschreibungen die nachzuversteuernden Verluste überstiegen haben, wurde von der Beschwerdeführerin beantragt, diese übersteigenden Teilwertabschreibungen gem. §10 Abs. 3 KStG zusätzlich steuermindernd geltend zu machen.

Sofern keine steuerliche Gruppe vorliegt, sieht § 10 Abs. 3 KStG vor, dass bei einem tatsächlichen und endgültigen Vermögensverlust aufgrund von Liquidation bzw. Insolvenz die angefallenen Verluste, verringert um steuerfreie Gewinnanteile (insb. Dividenden) der letzten 5 Jahre, steuermindernd geltend gemacht werden können. Dies ist selbst dann anwendbar, wenn sich der Steuerpflichtige für die Steuerneutralität von Wertänderungen entschieden hat.

Es ist zu beachten, dass es sich bei der o.g. Vorgehensweise gem. § 10 Abs. 3 KStG nicht um laufend berücksichtigte Verluste, sondern um steuerneutrale Verluste handelt, welche erst beim finalen Vermögensverlust steuermindernd berücksichtigt werden (im Vergleich zur Gruppenveranlagung, bei der Verluste ausländischer Gruppenmitglieder laufend berücksichtigt werden).

Der VwGH hat entschieden, dass die parallele Anwendung von § 9 Abs. 6 Z 7 KStG und § 10 Abs. 3 KStG nicht möglich ist. Denn bei § 9 Abs. 6 Z 7 KStG handelt es sich um eine lex specialis zu der allgemeinen Norm des § 10 Abs. 3 KStG und verdrängt diese innerhalb der Gruppenbesteuerung. Der VwGH erläutert zudem, dass es nicht die Intention des Gesetzgebers war, die Vorteile beider Systeme zu kombinieren.

VwGH: Keine Anwendung des § 10 Abs. 3 KStG bei Liquidation eines ausländischen Gruppenmitglieds

Die VwGH-Entscheidung betrifft ausländische Gruppenmitglieder mit Ansässigkeit in einem Drittstaat. Bei EU-Ansässigkeit des liquidierten Gruppenmitglieds wäre gesondert zu prüfen, ob die Anwendung von § 10 Abs. 3 KStG unionsrechtlich geboten ist.

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: Feedback

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: Website

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer Website oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an <u>ey.crm@ey.com</u>.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner Telefon +43 1 211 70 1283 markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief Telefon +43 1 211 70 1257 roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Manuel Taferner, BSc Telefon +43 1 211 70 1104 manuel.taferner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger Telefon +43 1 211 70 1251 ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner Telefon +43 1 211 70 1296 regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser Telefon +43 1 211 70 1247 Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer Telefon +43 1 211 70 1625 andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. ("EY") Wagramer Straße 19, IZD-Tower 1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger Telefon +43 1 211 70 1179 Klaus.Pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

"EY" und "wir" beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. All Rights Reserved.

Ernst & Young

Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. 1220 Wien, Wagramer Straße 19 4020 Linz, Blumauerstraße 46 5020 Salzburg, Sterneckstraße 33 9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at